

1. Änderungssatzung der

SATZUNG

über die Benutzung der Grillhütte, des Grillplatzes und seiner Nebeneinrichtungen der Ortsgemeinde Rettert vom 01. Juli 2005

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zuletzt gültigen Fassung hat der Ortsgemeinderat für die Benutzung der Grillhütte und seiner Einrichtungen am 20.04.2005 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 1

Eigentumsverhältnisse

Der Grillplatz und die Grillhütte „Im Wehrholz“ (incl. Zubehör), Gemarkung Rettert, stehen im Eigentum der Ortsgemeinde.

§ 2

Benutzungsrecht

Das Recht zur Benutzung der Grillhütte und des Grillplatzes wird allen Bürgern, Vereinen und Verbänden in der Ortsgemeinde Rettert eingeräumt. Für auswärtige Benutzer gilt dieses Recht nur insoweit, als es nicht durch den ortsansässigen Personenkreis geltend gemacht wird. Der verantwortliche Vertragspartner der Ortsgemeinde Rettert muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für die weiteren Teilnehmer ist ein Mindestalter nicht vorgesehen.

Die Genehmigung ist mindestens 5 Tage vorher beim Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter einzuholen. Die Zusagen erfolgen in der Reihenfolge des Eingangs. Der Benutzungszeitraum erstreckt sich auf längstens zusammenhängende 24 Stunden. Die Benutzung über mehrere Tage bedarf einer Sonderregelung.

Für die Retterter Ortsvereine (Männergesangverein, Frauenchor, MSC, Schützenverein, Jugend- und Heimatverein, Freiwillige Feuerwehr, Theatergruppe) ist die Benutzung einmal jährlich gebührenfrei.

§ 5

a) Haftung

Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche während der Benutzungszeit entstehenden Schäden an der gesamten Anlage (incl. Toilettenwagen und Wasserfass) sowie an den Zufahrtswegen und der unmittelbaren Umgebung.

b) Haftungsfreistellung

Der Benutzer oder die Benutzergruppe stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Grillhütte (incl. Toilettenwagen) und seiner Außenanlagen stehen. Der Benutzer oder die Benutzergruppe verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rücktrittsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückeigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Benutzung der Grillhütte, des Grillplatzes und seiner Nebeneinrichtungen vom 15. Mai 2003 in der Ortsgemeinde Rettert bleiben unverändert.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rettert, den 01. Juli 2005

Ortsgemeinde Rettert

Ulrich Diefenbach
Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 01. Juli 2005

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen


Harald Gemmer
Bürgermeister



28 f. 07.


BEKANTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/~~Stadt~~ Rettert im Informationsblatt für den Einrich Nr. 30 am 28. Juli 2005 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 29. Juli 2005 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 04. Aug. 2005

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen


(J. Gemmer)

